

Kapitel 12: Familienrecht

Viele Fragen des Familienrechts werden auch von jungen Menschen häufig gestellt: Mit welchen **Verwandten** ist man näher, mit welchen entfernter verwandt? Wie ist das **Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern**? Welchen Sinn und Zweck hat eine **Ehe**, wenn man einfach so zusammenleben kann? Welche rechtlichen Folgen hat eine **Heirat** bzw. eine **eingetragene Partnerschaft**? Wie können diese Verbindungen aufgelöst werden, und was sind die rechtlichen Folgen?



Hier finden Sie die Kompetenzen, die Sie durch das Bearbeiten dieses Kapitels erlangen. Schätzen Sie nach Bearbeitung von Kapitel 12 Ihr Verständnis ein:

| | |
|---|--|
| ✓ | Ich kann ... |
| | die Arten der Verwandtschaft sowie den Grad der Verwandtschaft zwischen Personen feststellen. |
| | gegenseitige Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern aufzählen. |
| | die rechtlichen Auswirkungen von Ehe und Lebensgemeinschaft miteinander vergleichen. |
| | die Rechtsverhältnisse zwischen Ehepartnern und eingetragenen Partnern charakterisieren sowie die wichtigsten Scheidungsgründe und Auflösungsgründe einer Partnerschaft nennen. |

12.1 Verwandtschaft und Adoption

Unter dem Begriff **Familie** versteht das ABGB ein Stammelternpaar mit all seinen Nachkommen. Dabei unterscheidet man zwischen **Verwandtschaft in direkter (gerader) Linie** und **Verwandtschaft in der Seitenlinie**.

12.1.1 Arten der Verwandtschaft

Verwandtschaft in **direkter Linie** besteht zwischen allen Vorfahren und ihren Nachkommen (z. B. Urgroßeltern – Großeltern – Eltern – Kinder – Enkelkinder). Verwandtschaft in der **Seitenlinie** besteht zwischen allen Personen, die mindestens von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen (z. B. Bruder – Schwester; Onkel und Tante – Nefte und Nichte; Cousin – Cousine). Der Grad der Verwandtschaft wird bei beiden Arten nach der **Anzahl der Zeugungen** berechnet, die zwischen den verwandten Personen liegen.



Die Verwandtschaft von Bruder und Schwester besteht in der Seitenlinie.

Beispiel Familienverhältnisse

Eine Enkelin ist mit ihrer Großmutter im 2. Grad direkter Linie verwandt. Geschwister sind im 2. Grad der Seitenlinie verwandt.

Unter **Schwägerschaft** versteht man das Verhältnis zwischen einem Ehepartner und allen Verwandten des anderen Ehepartners. Dabei ist man im gleichen Grad verschwägert, in dem der Ehepartner verwandt ist (z. B. mit der Schwiegermutter im 1. Grad).

12.1.2 Adoption

Die Adoption stellt eine „Wahlverwandtschaft“ dar, weil sie durch einen Vertrag („nach freier Wahl“) zwischen der bzw. dem Annehmenden und dem Wahlkind zustande kommt. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit jedoch einer **gerichtlichen Bewilligung** (Bezirksgericht), wobei Kinder, die über 14 Jahre alt sind, der Adoption zustimmen müssen.

Wahlvater und **Wahlmutter** („Adoptiveltern“) müssen das **25. Lebensjahr** vollendet haben und **älter** sein als das Wahlkind. Die gerichtliche Bewilligung wird nur erteilt, wenn zwischen den Vertragspartnern ein **echtes Eltern-Kind-Verhältnis** besteht oder hergestellt werden soll. Dies kann auch bei volljährigen Wahlkindern ein Anliegen sein (z. B. bei der Übernahme eines Betriebes oder Bauernhofes). Kein berechtigtes Anliegen sind jedenfalls Umgehungsabsichten (z. B. zur Übernahme einer Mietwohnung, Steuerersparnis). Durch die Adoption entstehen die **gleichen Rechte**, wie sie **durch die eheliche Abstammung** begründet werden. Durch gerichtliche Verfügung können auch im Ausland erfolgte Adaptionen anerkannt werden. Adoptierte haben ein **doppeltes Erbrecht**: sowohl gegenüber ihren leiblichen Eltern als auch gegenüber ihren Adoptiveltern.

12.1.3 Eltern und Kinder

Bei den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern unterscheidet man zwischen der **Obsorge** und der **gesetzlichen Vertretung**.

Pflege und Erziehung

Zur Pflege und Erziehung (gesetzlich: „Obsorge“) sowie zur gesetzlichen Vertretung des Kindes sind in erster Linie dessen Eltern berufen. Dabei ist aber das **Wohl des Kindes** zu fördern, also eine angemessene Versorgung, Fürsorge, Wertschätzung und Förderung der Fähigkeiten des Kindes. Was bedeutet nun Pflege, was Erziehung?



Die **Pflege** umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Die **Erziehung** umfasst besonders

- die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte,
- die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Das Ausmaß richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

Die Aufgabe der Pflege und jene der Erziehung können sich überschneiden. Die Pflicht zur Pflege und Erziehung erstreckt sich auch auf Stiefkinder, d. h. leibliche Kinder der Ehepartnerin oder des Ehepartners aus einer früheren Ehe, die im gemeinsamen Haushalt leben (in **Patchwork-Familien**, so genannte **erweiterte Obsorgepflicht**). Die Eltern haben bei der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes zu achten, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen.

Das minderjährige Kind hat die **Anordnungen der Eltern** zu befolgen. Zur Pflege ist bei Fehlen des Einvernehmens derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Kommt zwischen den Eltern und dem mündigen Minderjährigen **keine Einigung über seine Ausbildung** zustande, kann das **Gericht** zur Entscheidung angerufen werden.

Welche Personen sind mit der Obsorge betraut?



Mit der **Obsorge** von **ehelichen Kindern** sind zunächst **beide Eltern einvernehmlich** betraut.

Ein Elternteil ist mit der **Obsorge** betraut, wenn der andere gestorben ist (bzw. seit mindestens 6 Monaten unbekanntem Aufenthaltes ist) oder ihm bzw. ihr die **Obsorge** gerichtlich entzogen wurde.

Bei **unehelichen Kindern** sowie Kindern, deren Eltern geschieden sind, müssen sich die leiblichen Eltern über die Obsorge einigen (unter Umständen unter Mitwirkung des Gerichts). Es ist auch eine gemeinsame Obsorge der Eltern möglich. Grundsätzlich gilt, dass jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, die gesamte Obsorge über hat.

Sind die leiblichen Eltern nicht in der Lage (vorübergehend oder dauernd), für die Kinder zu sorgen, können so genannte **Pflegeeltern** mit der Pflege und Erziehung des Pflegekindes betraut werden. Im Gegensatz zur Adoption verbleibt die gesetzliche Vertretung jedoch bei den leiblichen Eltern.

Aufsichtspflicht

Die Eltern haben für Kinder und Jugendliche (bis zur Volljährigkeit) die **Aufsichtspflicht**. Sie unterliegen dieser Pflicht in verschiedener Hinsicht:

- **Verwaltungsrechtlich:** Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, die ihrer Aufsicht unterliegen, die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze ihres Bundeslandes einhalten. Hier kann die Verwaltungsbehörde der erziehungsberechtigten Person bzw. den Erziehungsberechtigten eine empfindliche Verwaltungsstrafe auferlegen.
- **Privatrechtlich:** Erziehungsberechtigte müssen einer geschädigten Person Schadenersatz leisten, wenn sie ihre Aufsichtspflicht nicht ordentlich wahrgenommen haben und dadurch die ihnen Anvertrauten jemandem einen Schaden zugefügt haben.
- **Strafrechtlich:** Wer die Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt, kann gerichtlich bestraft werden (§ 199 StGB).



Ein Beispiel für eine Verletzung der Aufsichtspflicht in Bezug auf das Jugendschutzgesetz ist, wenn eine 13-Jährige oder ein 13-Jähriger per Autostopp reist.

Ob die Aufsichtspflicht durch Erziehungsberechtigte **ordentlich** wahrgenommen wurde, hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von gefährlichen Tätigkeiten, der Persönlichkeit der Kinder bzw. Minderjährigen oder der Situation der aufsichtspflichtigen Person (etwa im Fall der Aufsicht über mehrere Kinder oder Minderjährige).

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung betrifft nicht nur das Auftreten der Vertreterin bzw. des Vertreters, z. B. gegenüber Behörden und Schulen, sondern auch die Zustimmung für den Abschluss von Verträgen (Handlungsfähigkeit ▶ Abschnitt 11.1.2). Sollte ein minderjähriges Kind bereits Vermögen besitzen, so beinhaltet die gesetzliche Vertretung auch die **Vermögensverwaltung**. Dabei ist dieses Vermögen mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ zu verwalten.

Unterhalt und Ausstattung

Der jeweils für das Kind zu leistende Unterhalt hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes sowie vom Einkommen und den sonstigen Sorgepflichten der Eltern (bzw. Unterhaltsverpflichteten) ab. Die Unterhaltspflicht besteht bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes**: Darunter versteht man, dass das Kind eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat, sodass es einen Beruf ergreifen und sich dadurch selbst erhalten kann. Schon während der Dauer des Unterhaltsanspruches vermindert sich dieser, wenn das Kind eigene Einkünfte hat (z. B. Lehrlingsentschädigung, Lohn für Feriarbeit usw.). Nachrangig geht die Unterhaltspflicht auf die Großeltern über.



Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit.

Für den **Unterhalt** des Kindes müssen die Eltern nach ihren Kräften anteilig beitragen. Gleichgültig, ob die Eltern getrennt leben (z. B. nach einer Scheidung) oder nicht, hat jener Elternteil, der das Kind versorgt und den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, dadurch seinen Beitrag geleistet. Der getrennt lebende Elternteil ist zur Zahlung eines **Unterhaltsbeitrages** verpflichtet.

Kinder können verpflichtet werden, ihren Eltern **Unterhalt** zu leisten, falls diese sich nicht selbst erhalten können oder ihr Einkommen (Pension, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld) nicht vollständig ausreicht.

Wenn ein Kind anlässlich seiner Heirat einen eigenen Haushalt begründen möchte (z. B. Wohnung, Möbel, Geschirr) und dafür selbst zu wenig Geldmittel hat, so haben die Eltern das Kind finanziell zu unterstützen, wenn sie genügend verdienen. Diesen Anspruch des Kindes nennt man **Recht auf Ausstattung**. Die Ausstattung beläuft sich auf etwa 25 bis 30 % des Jahresnettoeinkommens der Eltern.

Obsorge und Vertretung bei Scheidung der Eltern

Bei Scheidung der Ehe bleiben **beide Eltern** weiterhin mit der **Obsorge** betraut. Sie können auch vereinbaren, dass jener Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, die **alleinige Obsorge** erhält.

Kommt binnen angemessener Frist keine Vereinbarung zustande, muss das Gericht – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – für einen Zeitraum von **6 Monaten eine vorläufige Regelung** erlassen. Diese Regelung legt fest, wer zunächst mit der Obsorge betraut ist; bei diesem Elternteil muss das Kind im Haushalt leben. Dabei müssen für den anderen Elternteil **ausreichend Kontaktmöglichkeiten** mit dem Kind geschaffen werden. Nach Ablauf der Frist wird anhand der Erfahrungen, die während der 6 Monate gemacht wurden, festgesetzt, wer unter Berücksichtigung des Kindeswohls die **endgültige Obsorge** erhält.



Bei Scheidungen ist auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen.

Dabei wird auch angeordnet, wie die Kontaktrechte des anderen Elternteils mit dem Kind wahrgenommen werden sollen und ob vom Gericht ein „**Besuchsmittler**“ ernannt wird. Dieser Besuchsmittler sorgt für die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe des Kindes durch den kontaktberechtigten Elternteil.

Bei dieser Gerichtsentscheidung können Richterinnen und Richter die Dienste von Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Anspruch nehmen, die vorher entsprechende **Erhebungen** pflegen.

Wird gemäß Gerichtsentscheid nur **ein Elternteil allein** mit der Obsorge betraut, hat der **andere Elternteil das Recht ...**

- auf **persönlichen Kontakt** mit dem Kind und
- über **wichtige Angelegenheiten** des Kindes und Maßnahmen rechtzeitig **informiert** zu werden und sich diesbezüglich zu äußern.

Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Kindeswohl besser entspricht.

Arbeitsaufträge 12.1

- 1 Bei einer Baustelle befindet sich ein Schild mit der Aufschrift: „Betreten der Baustelle verboten! Eltern haften für ihre Kinder.“ **Beurteilen** Sie, ob dieser Hinweis juristisch einwandfrei ist. Lesen Sie dazu, wenn möglich, § 1309 ABGB.
- 2 **Erörtern** Sie diesen Fall im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht: Eine ausgebildete Elementarpädagogin befindet sich mit einer Gruppe von 10 Kindern auf einem öffentlichen Spielplatz. Einen Teil der Kinder lässt sie dabei auf einer Rutsche spielen, ein anderer Teil erprobt seine Fähigkeiten auf einem Klettergerüst, während die jüngsten in der Sandkiste spielen. Als ihr Mobiltelefon klingelt und sie merkt, dass sie von ihrer Chefin angerufen wird, verlässt sie kurz den Spielplatz, um ihre Chefin auf dem Handy besser zu verstehen. Dabei wendet sie sich von den Kindern ab. In diesem Augenblick stoßen 2 Kinder auf der Rutsche zusammen. Eines bricht sich den Arm, das andere 2 Rippen.
- 3 **Ermitteln** Sie eine Lösung für diesen Rechtsfall und lesen Sie, wenn nötig, § 1309 ABGB nach: Die 12-jährige Verena, eine sonst vorbildliche Schülerin, tritt eines Tages auf ihrem Schulweg mutwillig die Glastür von Haralds Wohnhaus ein, wodurch ein Schaden in Höhe von 1 200 € entsteht. Als ihre Eltern davon erfahren, sind sie entsetzt, da Verena bisher immer sehr brav war. Behandeln Sie das Problem, von wem Harald etwas verlangen kann.
- 4 **Führen** Sie ein **Interview** mit Ihren Eltern durch und halten Sie dabei schriftlich fest, mit welchen Personen Ihre Mutter und mit welchen Personen Ihr Vater verwandt und verschwägert ist. **Legen** Sie dann im Kreis dieser Personen jeweils die Art sowie den Grad der Verwandtschaft fest.



- 5 **Erstellen** Sie eine Tabelle, in der Sie festhalten was man in einer Familie unter Pflege, was man unter Erziehung und was man unter gesetzlicher Vertretung versteht. Listen Sie auf, welche Pflichten eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat und welche Personen als gesetzliche Vertreter in Frage kommen.
- 6 **Erstellen** Sie – eventuell gemeinsam mit einer Lernpartnerin oder einem Lernpartner – eine **Übersicht** über die Unterhaltsansprüche einer minderjährigen Person sowie über die Obsorgepflichten der Eltern bei Scheidung.

12.2 Ehe und Scheidung



Die **Ehe** ist eine **Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft von zwei Menschen**, die auf Dauer geplant ist und gesetzliche Folgen hat.

Hinsichtlich der gesetzlichen Folgen unterscheidet sich die Ehe von der Lebensgemeinschaft, bei der zwei Personen bloß auf Dauer zusammenleben, aber ebenfalls zumeist eine Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft bilden.

Verlöbnis

Vor einem Eheabschluss ist es möglich, sich zu verloben. Die **Verlobung** (gesetzlich „Verlöbnis“) ist ein vorläufiges Versprechen, einander zu heiraten (ohne Formvorschriften) und ist grundsätzlich **rechtlich unverbindlich**. Beim Rücktritt vom Verlöbnis können allerdings für den Partner, der am Rücktritt schuldlos ist, gewisse Schadenersatzforderungen entstehen, z. B. Aufwendungen im Hinblick auf eine gemeinsame Wohnung. Außerdem können gegebene Geschenke zurückgefordert werden.



Die Eheschließung hat weitreichende gesetzliche Folgen

Heiratswillige, die sich bereits zum Eheabschluss beim Standesamt angemeldet haben, gelten auf jeden Fall als verlobt. Seit 2019 können auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen („Ehe für alle“), falls sie keine eingetragene Partnerschaft (► Kapitel 12.3) begründen wollen.

12.2.1 Abschluss und Form des Ehevertrages



Rechtlich kommt eine **Ehe** dadurch zustande, dass zwei Personen bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin **ihren Willen erklären** („Ja-Wort“),

- in **unzertrennlicher Gemeinschaft** zu leben,
 - sich **gegenseitig Beistand zu leisten** und
 - **Kinder** zu **zeugen** und sie zu **erziehen**.
- } = **Ehezwecke**

Auch kinderlose Ehen sind voll gültig und begründen die gegenseitige Beistandspflicht. Für die **Form der Eheschließung** gilt, dass die Verlobten die **Eheerklärung („Ja“)** abgeben. Anschließend ist die Ehe in das **Familienbuch des Standesamtes** einzutragen und eine **Heiratsurkunde** auszustellen.



In einem Standesamt können Ehen geschlossen und andere Personenstandsangelegenheiten erledigt werden.

Die Heiratsurkunde ist eine Abschrift aus dem Familienbuch. Für die Eheschließung können auch Trauzeugen genannt werden. Ein Eheabschluss ist aber auch ohne Trauzeugen voll gültig.

12.2.2 Voraussetzungen für die Ehe

Ab Anmeldung zur Eheschließung gilt man als verlobt. Die **Verlobten** müssen **handlungsfähig** und **ehemündig** sein. Eine **Ehe** ist **nichtig**, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht ehefähig war.

| Voraussetzungen der Eheschließung (Ehefähigkeit) | |
|---|---|
| Entscheidungsfähigkeit | Alter |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Handlungsunfähige können eine Ehe nicht eingehen. ■ Minderjährige oder aus anderen Gründen nicht voll Entscheidungsfähige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. ■ Wird die Einwilligung grundlos verweigert, kann sie vom Gericht erteilt werden. | <ul style="list-style-type: none"> ■ vollendetes 18. Lebensjahr ■ Hat eine Person das 16. Lebensjahr vollendet, kann das Gericht sie auf ihren Antrag für entscheidungsfähig und ehefähig erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheint und der künftige Ehepartner volljährig ist. Zusätzlich benötigt diese Person jedoch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. ■ Heiratet eine minderjährige Person, wird sie in ihren persönlichen Angelegenheiten einer volljährigen Person gleichgestellt. |

Weiters dürfen **keine Eheverbote** vorliegen: Dazu gehören zahlreiche Verbote, die man in zwei Gruppen einteilen kann. Solche, bei deren Vorliegen eine bereits geschlossene Ehe trotzdem gültig bleibt (Eheverbote ohne Nichtigkeitsfolgen) und solche, die eine Ehe **nichtig** machen. **nichtig: ungültig**

| Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge | Betroffener Personenkreis |
|---------------------------------|---|
| Verwandtschaft | Verwandte in gerader Linie und voll- und halbbürtige Geschwister; gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. |
| Doppelehe | bereits verheiratete oder verpartnerte Personen |
| Adoption | Adoptierende einerseits und Adoptivkind oder dessen Nachkommen andererseits (Aufhebung der Adoption jedoch möglich) |

12.2.3 Rechtliche Folgen der Ehe

Eine Ehe bringt sowohl **persönliche Rechtswirkungen** als auch **vermögensrechtliche Wirkungen** mit sich. Beide dieser Wirkungen sind in im Folgenden zusammengefasst.

| Persönliche Rechtswirkungen | Vermögensrechtliche Wirkungen |
|---|--|
| <p>Lebensgemeinschaft</p> <p>Die Lebensgemeinschaft beinhaltet gemeinsames Wohnen (außer bei beruflichen Erfordernissen), Treue, anständige Begegnung und Beistand (Erkrankungen, Notlagen, Mitarbeit im Familienbetrieb).</p> | <p>Vermögen</p> <p>Grundsätzlich besteht Gütertrennung, d. h. jeder Ehegatte behält seine Vermögenswerte und haftet selbst für seine Schulden. Allerdings gilt der Grundsatz, dass alles, das während der Ehe erworben wurde, im Zweifel von beiden Ehegatten stammt, unabhängig davon, ob nun ein Ehegatte oder beide erwerbstätig waren.</p> |
| <p>Haushaltsführung</p> <p>Jeder Partner hat seinen Beitrag zu leisten, wobei die Tätigkeit im Haushalt einer Berufstätigkeit gleichkommt.</p> | <p>Unterhalt</p> <p>Wer den gemeinsamen Haushalt führt und kein eigenes Einkommen hat, hat Anspruch auf Unterhalt durch den anderen Ehegatten, der berufstätig ist (laut Gerichtsentscheidungen ca. 33 % des Nettoeinkommens des berufstätigen Partners).</p> |

| Persönliche Rechtswirkungen | Vermögensrechtliche Wirkungen |
|--|--|
| <p>Familiennamen</p> <p>Die Partner können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, andernfalls behält jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen. Wird ein gemeinsamer Name bestimmt, kann der andere Partner seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellen.</p> | <p>Schlüsselgewalt</p> <p>Jener Partner, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte hat, kann Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für den gemeinsamen Haushalt abschließen, die dem Lebensstandard entsprechen, und den anderen damit verpflichten.</p> |
| <p>Wohnung</p> <p>Der Partner, dem die Wohnung nicht gehört, ist in seinem Wohnbedürfnis geschützt. Das bedeutet, dass der andere alles zu unterlassen und vorzukehren hat, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliert. Wenn ein Partner dem anderen das weitere Zusammenleben unzumutbar macht (z. B. durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten), so kann der andere aus der Wohnung gewiesen werden und ihm ein Rückkehrverbot für 2 bis 4 Wochen auferlegt werden (Wegweisung nach dem Sicherheitspolizeigesetz).</p> | <p>Anspruch auf Abgeltung bei Mitarbeit</p> <p>Jener Partner, der im Betrieb des anderen mitarbeitet (z. B. in Familienbetrieben, in der Landwirtschaft), hat – unter Berücksichtigung der gewährten Unterhaltsleistungen – einen Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Tätigkeit. Dieser Anspruch verjährt in 6 Jahren. In der Praxis wird diese Abgeltung häufig erst bei der Scheidung berechnet.</p> |

12.2.4 Scheidung und Scheidungsarten

In Österreich ist der häufigste Auflösungsgrund einer Ehe immer noch der Tod. Fast jede zweite Ehe endet heute jedoch durch Scheidung, wobei Scheidungen im städtischen Bereich wesentlich häufiger sind als im ländlichen Bereich (z. B. sind in Wien zwei von drei Ehen davon betroffen). Eine Scheidung kann ein Ehegatte nur begehren, wenn er entscheidungsfähig ist. Bei vielen Scheidungsarten spielt das **Zerrüttungsprinzip** eine Rolle.

Scheidungsarten



Der Begriff **Zerrüttungsprinzip** verdeutlicht, dass die **eheliche Gemeinschaft** schon so **zerbrochen** ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe und den Ehezwecken entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Im **streitigen Ehescheidungsverfahren** hat die Richterin bzw. der Richter während des gesamten Verfahrens auf Chancen der Versöhnung der Ehepartner Bedacht zu nehmen. Außerdem sind die Scheidungswilligen schon **vor Beginn des Verfahrens** auf außergerichtliche Beratungsangebote hinzuweisen.



Scheidungsanwältinnen und Scheidungsanwälte beraten im Fall einer Scheidung.

Bei einigen Scheidungsgründen muss seitens des Gerichts genau abgewogen werden, wen die Scheidung samt ihren Folgen härter träfe: die klagende oder die beklagte Partei. Diesen Grundsatz bezeichnet man als **Härteklausele**.

Sind sich die Partner über die Scheidung samt ihren Folgen absolut einig, so können sie bei Gericht eine **einvernehmliche Scheidung** beantragen. Dabei müssen sie jedoch bereits eine schriftliche Einigung über die wesentlichsten Voraussetzungen und Folgen vorlegen. Ist dies der Fall, erfolgt die **Scheidung durch gerichtlichen Beschluss**.

| Scheidungsarten | | | |
|--|--|--|---|
| Einvernehmliche Scheidung | Scheidung wegen Eheverfehlungen | Scheidung wegen ehezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden | Auflösung der häuslichen Gemeinschaft |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Einvernehmen über die Scheidung (gemeinsamer Scheidungsantrag) ■ unheilbare Zerrüttung ■ Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr ■ schriftliche Vereinbarung über Obsorge für minderjährige Kinder, Aufenthaltsvereinbarung (bei welchem Elternteil das Kind leben soll) im Fall der beiderseitigen Obsorge der Eltern ■ Aufteilung des Vermögens und Einigung über gegenseitige Unterhaltsansprüche <p>Scheidung erfolgt durch Beschluss</p> | <p>Hier wird die Ehe wegen Verschuldens einer der Ehepartner geschieden. Solche Eheverfehlungen sind z. B. Ehebruch, grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Misshandlungen etc.</p> <p>Frist für die Geltendmachung: 6 Monate ab Kenntnis des Scheidungsgrundes</p> | <p>Ehezerrüttendes Verhalten eines Ehepartners (ohne Verschulden) aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einer psychischen Krankheit oder ■ einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Auffassungs- und Urteilsgabe oder ■ einer schweren ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. <p>Härteklausele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Scheidung darf erfolgen, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist (wenn die Scheidung den anderen außergewöhnlich hart träge). | <p>Nach 3 Jahren kann man wegen tief greifender, unheilbarer Zerrüttung die Scheidung begehren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es erfolgt keine Scheidung, wenn nach Überzeugung des Gerichtes eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. <p>Härteklausele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Scheidung darf erfolgen, wenn an der Zerrüttung der Kläger bzw. die Klägerin allein oder überwiegend schuld war und den Beklagten bzw. die Beklagte die Scheidung härter träge als den Kläger die Abweisung. <p>Nach 6 Jahren ist dem Begehren stattzugeben.</p> |

Beispiel Scheidungsarten

Sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens: Ein Scheidungsbegehren ist sittenwidrig, wenn der beklagten Partei zwar eine schwere Eheverfehlung, die zur Zerrüttung der Ehe beitrug, anzulasten ist, diese Eheverfehlung aber erst durch das schuldhafte Verhalten des klagenden Teils hervorgerufen wurde, sofern ein Zusammenhang der von beiden Teilen gesetzten Verfehlungen besteht (5 Ob 523/84).

Reaktionshandlungen: Reaktionshandlung auf eine Eheverfehlung bezeichnet beispielsweise den Auszug einer Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung, nachdem diese vom Ehemann bedroht oder körperlich misshandelt wurde. Eine Reaktionshandlung ist keine Eheverfehlung. Erst, wenn der Rahmen der Reaktion überschritten wird, setzt die reagierende Person eine Eheverfehlung, wobei Ehebruch niemals eine zulässige Reaktionshandlung darstellen kann (RS0056431). Auch körperliche Misshandlungen sind keine entschuldbaren Reaktionshandlungen auf vorangegangenes ehewidriges Verhalten des anderen Ehegatten im Zusammenleben normal gesitteter Eheleute (RS0057020).

Arbeitsaufträge 12.2

- 1 **Recherchieren** Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at die einzelnen Schritte sowie die Voraussetzungen für einen Eheabschluss. **Geben** Sie **an**, was man unter einer Ehe versteht und welche rechtliche Wirkung eine Verlobung haben kann.
- 2 **Erheben** Sie auf der Homepage www.oesterreich.gv.at die Möglichkeiten einer Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung und **lösen** Sie dann folgenden fiktiven Fall: Frau Klug und Herr Schön wollen heiraten. **Erläutern** Sie, welche Möglichkeiten es für deren Familiennamen gibt.
- 3 **Nehmen** Sie folgenden Fall **an**: Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte betrügt Sie und möchte sich scheiden lassen. Sie sind jedoch dagegen. Wie kann die Scheidung trotzdem durchgesetzt werden? **Geben** Sie die Lösung in 3 bis 4 Sätzen **an**.

- 4 **Erstellen** Sie – eventuell gemeinsam mit einer Lernpartnerin oder einem Lernpartner – eine **Übersicht** über die persönlichen Rechtswirkungen sowie über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.
- 5 **Geben** Sie **an**, was man unter dem Zerrüttungsprinzip und was man unter der Härteklausele versteht. **Fertigen** Sie eine knappe **Übersicht** darüber **an**, bei welchen Scheidungsgründen welches Prinzip eine Rolle spielt.
- 6 Günther ist Landwirt und Politiker. Seine Ehegattin Ingrid möchte sich – nicht zuletzt nach zahllosen Streitereien und einer Affäre ihres Mannes (die allerdings schon ein Jahr zurückliegt) – scheiden lassen. Finanziell macht sie sich um ihre Zukunft keine Sorgen, weil ihr Mann vermögend ist und gut verdient. Sie bespricht mit einer Freundin, auf welche Art sie die Scheidung angehen könnte und wie es zu einer Aufteilung des Ehevermögens kommen würde. Spontan bietet ihr die Freundin an, bei ihr zu wohnen, bis die Scheidung vorüber sei. Ingrid nimmt dieses Angebot an und zieht zu ihr. Als sie sich einige Tage später bei einem Anwalt erkundigt, wie sie die Scheidung (aus Verschulden ihres Ehemannes) angehen könnte und welche Folgen es hat, dass sie aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen ist, teilt ihr dieser zu ihrem Entsetzen mit, dass sie sich auf ein jahrelanges getrenntes Wohnen einstellen müsse, wenn es ihr nicht gelänge, die Schwäche ihres Mannes für das weibliche Geschlecht durch Beweise darzustellen. Günther weigert sich jedoch strikt, sich scheiden zu lassen, und lehnt auch jeden Vorschlag zu einer einvernehmlichen Scheidung ab. **Skizzieren** Sie einen **Lösungsvorschlag** für Ingrid.

12.2.5 Rechtliche Folgen der Scheidung

Die rechtlichen Folgen einer Scheidung betreffen sowohl die **Aufteilung des Vermögens** als auch die aus der Scheidung resultierenden **Unterhaltsansprüche**.

Vermögen

Hinsichtlich des ehelichen Vermögens gibt es Vermögensbestandteile, die aufgeteilt werden, und solche, die nicht aufgeteilt werden.

| Aufteilung | Keine Aufteilung |
|---|---|
| <p>Eheliches Gebrauchsvermögen: Das sind die beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, z. B. Haushaltsgegenstände (Geschirr, Möbel etc.) oder die Ehewohnung (auch dann, wenn sie ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat).</p> <p>Eheliche Ersparnisse: Das sind Wertanlagen, die während aufrechter Ehe angesammelt wurden und die ihrer Art nach üblicherweise für die Verwertung bestimmt sind.</p> | <p>Alle Sachen, die ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat (ausgenommen das Gebrauchsvermögen und die Ehewohnung); ■ dem persönlichen Gebrauch eines Ehepartners allein oder der Ausübung seines Berufes dienen; ■ zu einem Unternehmen gehören oder ■ Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen. |

Die Aufteilung erfolgt **nach Billigkeit**, d. h. dem richterlichen Ermessen ist ein weiter Spielraum eingeräumt. Das bedeutet, dass berücksichtigt werden kann, was jeder zum **Erwerb des Vermögens**, das nun aufgeteilt wird, **im Rahmen des ehelichen Beistands beigetragen** hat. Ebenso ist bei der Aufteilung das **Wohl der Kinder** zu berücksichtigen. So wird in der Regel jener Elternteil, dem das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wird, dazu auch den nötigen Hausrat bzw. die Wohnung behalten.



Die Ehewohnung sowie Haushaltsgegenstände wie Möbel sind Teil des ehelichen Gebrauchsvermögens.

Wurden bereits vor einem Scheidungsverfahren **Vorausverfügungen** getroffen (durch einen Notariatsakt über die eheliche Wohnung und Ersparnisse oder durch einfache Schriftform über das Gebrauchsvermögen), so sind bei der Aufteilung nach der Scheidung die **Partner und das Gericht daran gebunden**.

Das Gericht kann bei seiner Entscheidung von der getroffenen Vereinbarung nur dann abgehen, wenn sich dadurch eine deutliche Verschlechterung der Lebensbedürfnisse eines Partners ergeben würde.

Selbstverständlich sind bei der Aufteilung **Schulden**, für die beide Ehegatten die Haftung übernommen haben, entsprechend zu berücksichtigen (z. B. ein gemeinsamer Kredit oder die Bürgschaft des einen für die Schulden des anderen). Einer der beiden Ehegatten ist zur Rückzahlung dieser Schulden zu verpflichten (**primäre Haftung**).

Die Haftung des anderen Ehepartners bleibt dabei den Gläubigern gegenüber aufrecht (**sekundäre Haftung**). Der Gläubiger muss sich zuerst an den primär Haftenden wenden und darf den sekundär Haftenden erst dann in Anspruch nehmen, wenn er **gegen den primär Haftenden erfolglos Exekution (Zwangsvollstreckung)** geführt hat.

Unterhaltsansprüche



Unterhaltsansprüche hat der Ehepartner, der **schuldlos oder aus minderm Verschulden geschieden** wird.

Der andere Ehepartner, der allein oder überwiegend schuldig geschieden wird, muss „den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen“ Unterhalt leisten. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn die Unterhalt empfangende Person diesen Unterhalt aus den Erträgen des eigenen Vermögens oder einer Erwerbstätigkeit, die „den Umständen nach erwartet werden kann“, nicht zu bestreiten vermag.

Ausnahme erhält auch der **allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehepartner** Unterhalt – den **Bedarfsunterhalt**. Dieser Unterhalt ist in der Regel unabhängig vom Verschulden an der Scheidung nach dem Lebensbedarf des oder der Berechtigten („**Billigkeitsunterhalt**“) zu gewähren. Dieser verschuldensunabhängige Unterhalt ist für zwei Gruppen gedacht (► Tabelle).

Verschuldensunabhängigen Unterhalt erhalten ...

junge Mütter oder Väter, die sich um die Kinder aus der gescheiterten Ehe kümmern und keinem bezahlten Beruf nachgehen können. Sie sollen den Unterhalt in der Regel befristet bekommen.

ältere Hausfrauen oder Hausmänner, die sich zwar nicht (mehr) um den Nachwuchs kümmern, aber sich in Folge lang andauernder Ehe und mangelnder Berufsfähigkeit, hohen Alters oder mangelnden Gesundheitszustandes nicht selbst erhalten können.

Der **Unterhaltsanspruch erlischt oder vermindert** sich, wenn die unterhaltsbedürftige Person besonders **schwerwiegende Eheverfehlungen** begangen hat (z. B. Straftaten), die Bedürftigkeit **grob schuldhaft** herbeigeführt hat (z. B. Spielverluste im Casino) oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel, grobe Verletzung der ehelichen Beistandspflicht). Weiters erlischt der Anspruch, wenn die unterhaltsberechtigten Person wieder heiratet. Der Anspruch ruht, wenn die berechnete Person eine Lebensgemeinschaft (Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) eingeht.



Der Unterhalt orientiert sich an bisherigen Lebensverhältnissen.

Unterhaltsansprüche des Kindes aus einer geschiedenen Ehe

Die Unterhaltspflicht besteht bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes**. Für den Unterhalt des Kindes (zur Deckung der „den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnisse“) haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Jener Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, hat dadurch seinen Beitrag geleistet. Der getrennt lebende Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet. Der jeweils zu leistende Unterhalt hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes sowie vom Einkommen und den sonstigen Sorgepflichten der unterhaltsverpflichteten Person ab.

12.3 Lebensgemeinschaft und eingetragene Partnerschaft

12.3.1 Lebensgemeinschaft



Wenn **zwei Personen länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** leben und diese **Personen nicht verheiratet** sind und **nicht in einer eingetragenen Partnerschaft** leben, spricht man von einer **Lebensgemeinschaft**.

Aus einer Lebensgemeinschaft ergeben sich keine Verpflichtungen wie Treue- oder Unterhaltspflicht. Es handelt sich um ein rechtlich unverbindliches Zusammenleben und alle Krisen-, Krankheits- oder Trennungsfälle sollten vorsorglich durch schriftliche Übereinkommen geregelt werden. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn Lebensgefährten ein Gemeinschaftsprojekt, z. B. den gemeinsamen Bau eines Hauses angehen: Ist einer der beiden dann grundbücherlicher Eigentümer des Hauses und der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin hat in das Haus investiert, müsste diese Person im Fall der Trennung die Investitionen beweisen können!

Lediglich das **Wegweisungsrecht nach dem Sicherheitspolizeigesetz** gilt auch für Lebensgefährten. Darunter versteht man, dass eine Partnerin bzw. ein Partner aus der Wohnung gewiesen werden kann und dieser Person ein Rückkehrverbot für 2 bis 4 Wochen auferlegt wird, wenn sie der oder dem anderen das Zusammenleben unzumutbar macht (z. B. durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten – Näheres enthält der § 38a SPG). Daneben gibt es für Lebensgefährten Sonderregelungen im Mietrecht (Eintrittsrecht der Lebensgefährten im Falle des Todes der Mieterin bzw. des Mieters, ► Kapitel 17.2) sowie im Erbrecht (► Kapitel 13.3).

12.3.2 Eingetragene Partnerschaft



Sowohl **gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Paare**, die **volljährig** und **entscheidungsfähig** sind, haben die Möglichkeit, eine **eingetragene Partnerschaft** zu begründen. Sie verbinden sich damit zu einer **Lebensgemeinschaft auf Dauer** mit **gegenseitigen Rechten und Pflichten**.

Eingetragene Partnerschaften werden bei **gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partner** vor der **zuständigen Standesbeamtin** bzw. dem **zuständigen Standesbeamten** begründet.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, EPG).

Voraussetzungen für die Begründung sind die Volljährigkeit beider Partner, Entscheidungsfähigkeit, keine Verwandtschaft in gerader Linie oder Geschwister, kein Adoptivverhältnis und keine aufrechte Ehe oder aufrechte eingetragene Partnerschaft.



Paare können sich in Österreich für eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft entscheiden, die jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten mit sich bringen.

Die „Ehe für alle“

Während das ursprüngliche Eingetragene Partnerschafts-Gesetz die Partnerschaft nur für gleichgeschlechtliche Paare vorsah, wurde dies vom Verfassungsgerichtshof als **verfassungswidrig** aufgehoben, sodass sich seit 2019 **sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Paare verpartnern** können.

Personen, die eine Partnerschaft eingehen möchten, können sich heute entweder für eine **klassische Ehe nach Ehegesetz** oder für eine **eingetragene Partnerschaft** entscheiden („Ehe light“). Bei Letzterer sind die amtlichen Gebühren niedriger. In Österreich gilt daher die Besonderheit, dass für das Zusammenleben von Menschen **zwei fast gleich gestaltete Rechtsinstitute** zur Auswahl stehen. Auch für eine gemeinsame Adoption (vertragliche Annahme an Kindes statt) gelten bei einer eingetragenen Partnerschaft die gleichen Möglichkeiten wie bei einer Ehe.

Namensregelung für die eingetragene Partnerschaft

Beide verpartnerte Personen behalten ihre Namen. Eine Namensänderung kann jedoch in der Form beantragt werden, dass beide denselben Nachnamen erhalten. Ein bisheriger Nachname kann dann dem Nachnamen der Partnerin bzw. des Partners (jeweils mit Bindestrich) voran- oder nachgestellt werden.

Gegenseitige Rechte und Pflichten in der eingetragenen Partnerschaft

Wie bei einer Ehe ergibt sich auch eine **Beistandspflicht**, eine Pflicht zum **gemeinsamen Wohnen** und zur **anständigen Begegnung**. Ebenso gilt die **Schlüsselgewalt** sowie ein **gesetzliches Erbrecht**. Statt der Treuepflicht wie bei der klassischen Ehe gibt es bei der Partnerschaft die **„Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung“**.

Ein weiterer Unterschied zur Ehe besteht beim Scheidungsgrund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (► Seite 167). Hier gibt es nur eine dreijährige Frist ohne Anwendung der Härteklausele.

So wie es bei der Ehe **Ehepakete** (Notariatspflicht) gibt, besteht bei der eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit für einen **Partnerschaftsvertrag**. Allerdings behält ein Partner nach der Trennung die partnerschaftliche Wohnung, wenn er sie in die Partnerschaft eingebracht hat und die Partner eine diesbezügliche **Vereinbarung** geschlossen haben.

Auflösungsgründe und Auflösungsfolgen der eingetragenen Partnerschaft

Die Gründe für eine Auflösung sind grundsätzlich dieselben wie bei der Scheidung einer Ehe – die **unheilbare Zerrüttung** vorausgesetzt: Auflösung aus Verschulden (z. B. körperliche oder seelische Gewalt), partnerschaftszerrüttendes Verhalten eines Partners ohne Verschulden, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit mindestens 3 Jahren sowie die einvernehmliche Auflösung.

Regelungen in anderen Rechtsgebieten

Eingetragene Partner haben das Recht, sich bei der Krankenversicherung kostenfrei mitversichern zu lassen. Im Fall des Todes der Partnerin oder des Partners haben sie ein gesetzliches Erbrecht wie Ehegatten,

Arbeitsaufträge 12.3

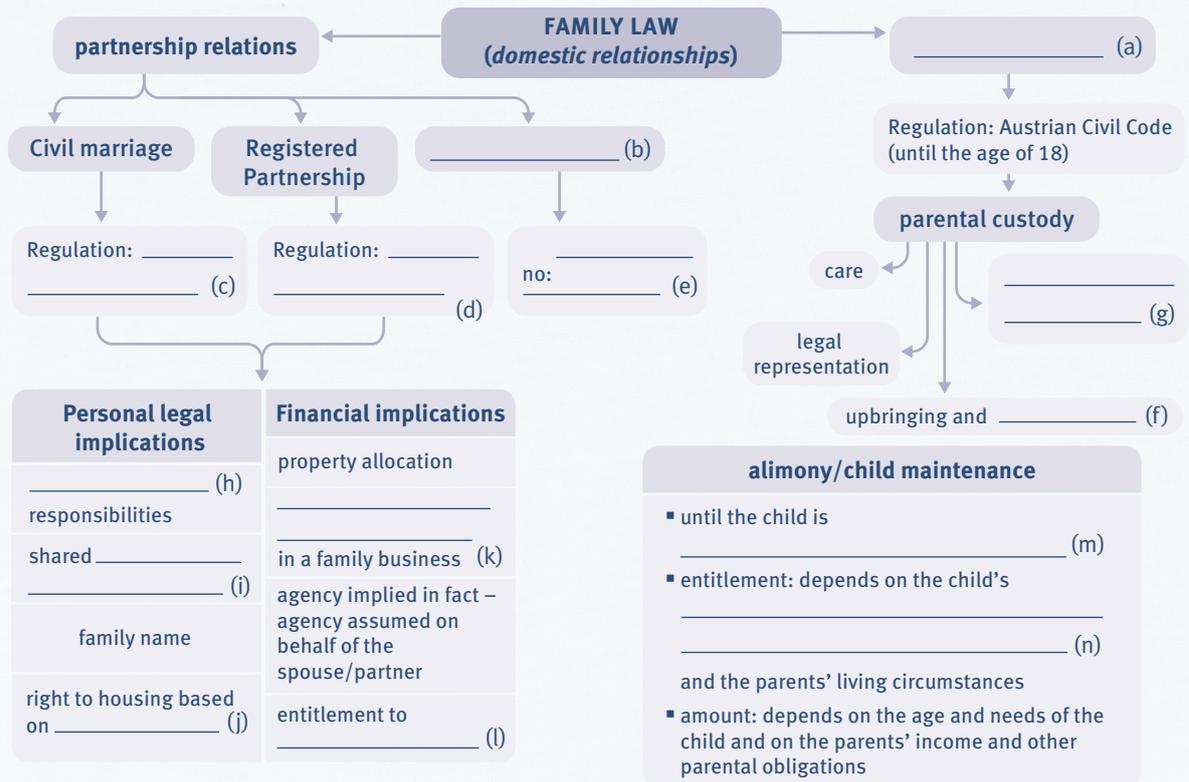
- 1 **Fertigen** Sie eine Übersicht **an**, aus der hervorgeht, welche Vermögensteile eines Ehepaares im Falle der Scheidung aufgeteilt werden, welche nicht aufgeteilt werden und was mit den Schulden des Ehepaares geschehen könnte.
- 2 Nehmen Sie folgenden Fall an: Herr Schön und Frau Klug-Schön möchten sich scheiden lassen und suchen bei Ihnen Rat. Sie sollen das scheidungswillige Ehepaar vor allem hinsichtlich etwaiger gegenseitiger Unterhaltsansprüche beraten. **Entwerfen** Sie ein **Beratungskonzept**.
- 3 Anlässlich einer gemütlichen Zusammenkunft **diskutieren** Sie im Kreise Ihrer Freundinnen und Freunde die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragener Partnerschaft. **Geben** Sie **an**, wie Ihr Diskussionsbeitrag aussehen würde.
- 4 Der 20-jährige Philipp heiratet eine um 10 Jahre ältere, sehr wohlhabende Frau ausschließlich zu dem verwerflichen Zweck, um an ihr Vermögen heranzukommen und damit ein komfortables Leben zu haben. Nach zwei Jahren strebt er die Scheidung an und hofft, im Zuge der Aufteilung günstig auszusteigen. **Beschreiben** Sie zunächst die Scheidungsarten, die er ins Auge fassen könnte. **Setzen** Sie sich mit seinen Wünschen in Hinblick auf eine Vermögensaufteilung **auseinander**.
- 5 In der Ehe von Johann und Isabella ist es seit Jahren üblich, dass sich die beiden bei jeder geringen Auseinandersetzung gegenseitig Ohrfeigen verpassen. Als Isabella danach einmal für mehrere Stunden heftige Ohrenscherzen hat, reicht es ihr und sie möchte sich scheiden lassen. Sie bittet Sie als HAK-Schülerin/HAK-Schüler um Rat. **Nennen** Sie die verschiedenen Möglichkeiten einer Scheidung und **lesen** Sie – wenn möglich – vorher § 49 Ehegesetz.
- 6 Isolde und Marianne leben seit zwei Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft. Marianne arbeitet in einem internationalen Konzern, der im Zuge der Coronavirus-Krise seine österreichische Filiale aufgelöst hat. Um nicht arbeitslos zu sein, wäre sie gezwungen, beruflich nach Deutschland zu übersiedeln. Isolde ist dagegen, weil ihre betagten Eltern in der Nähe ihres Wohnsitzes leben und sie diese betreuen möchte. Beide wenden sich an Sie als HAK-Schülerin bzw. als HAK-Schüler mit der Bitte um Beratung. **Verfassen** Sie daher ein kurzes **Beratungskonzept** und **lesen** Sie – wenn möglich – vorher § 9 des EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz).
- 7 Horst und Lisa leben seit 3 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft. Sie wohnen in einer Villa, die Horst von seinen Eltern geerbt hat. Horst hat vor einigen Monaten einen Freund kennen gelernt, den er eingeladen hat, zu ihnen in die Villa zu ziehen. Er begründet dies gegenüber Lisa damit, dass einerseits das Haus groß genug sei, andererseits trage er sich mit dem Gedanken, eine „Kommune“ zu gründen. Dabei sei es seiner Meinung nach nicht ausgeschlossen, später den Freund in die eingetragene Partnerschaft miteinzubeziehen. **Entwerfen** sie für beide ein rechtliches **Beratungskonzept** hinsichtlich der Verwirklichung dieser Wünsche Horsts.

Lesen sie vorher – wenn möglich – § 5 Abs.1 Z.2 sowie Abs.2, §§ 8 und 9 des EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz).
- 8 **Diskutieren** Sie in einer Kleingruppe, welches Risiko z. B. eine Frau eingehen würde, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, kein eigenes Einkommen hat und den gemeinsamen Haushalt führt. **Erstellen** Sie dann eine **Liste** über mögliche Punkte eines „Partnerschaftsvertrags“ für diese Frau, mit dem man ihre – gegenüber einer möglichen Rolle als Ehefrau – unsichere Rechtsstellung absichern könnte.

CLIL-ACTIVITY 12

1 **Complete** the overview of family law with the terms and phrases from the grid. You can download an additional text about family law to help you.

| | | |
|-----------------------------------|--|-----------------------|
| General Civil Code | compensation for work | statutory regulations |
| alimony | cohabitation | need |
| household | Registered Partnership Act | management of assets |
| capable of financial independence | education | place of residence |
| parent-child-relations | aptitudes, abilities, developmental progress | |



2 Get into groups of three. Think of arguments in favour of the different forms of partnerships (marriage, registered partnership, cohabitation). Take notes of your ideas in a table (one column for the pros, one for the cons). **Discuss** the advantages and disadvantages of these partnerships with your classmates and **state** your **own opinion(s)**.

